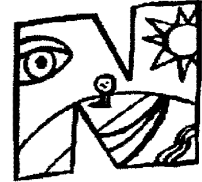


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit und Frauen
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

5/SN-89/ME



Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
 In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-19551/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 70101/5-IV/A/4/03

Bearbeiter
 Dr. Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 12197

Datum
 30. Sep. 2003

Betrifft

Änderung des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen (DokuG-Novelle 2003)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **30. Sep. 2003** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (DokuG-Novelle 2003), wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Grundsätzlich wird die durch den Gesetzesentwurf angestrebte Vereinheitlichung und Vereinfachung des Berichtswesens begrüßt.

Zur (Nicht-)Einbindung der Landesfonds bei der Datenübermittlung und -prüfung (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 2):

Nach der geltenden Rechtslage haben die Träger von Krankenanstalten, die über Landesfonds abgerechnet werden, die Diagnosen- und Leistungsberichte dem Land oder dem Landesfonds vorzulegen. Die Länder (Landesfonds) haben diese Berichte dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu übermitteln.

- 2 -

Die Statistik- und Kostendaten haben diese Krankenanstaltenträger dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem Landeshauptmann zu übermitteln. Der Landeshauptmann hat die Krankenanstaltenstatistik und Krankenanstaltenkostenrechnung zu prüfen und allenfalls richtig zu stellen und die Daten in aufbereiteter Form dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen vorzulegen.

Nunmehr ist im Entwurf vorgesehen, dass die Träger von Krankenanstalten, die über Landesfonds abgerechnet werden, (unabhängig von den in den Landesfondsgesetzen vorgesehenen Berichten) dem Landeshauptmann auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüfte Diagnosen- und Leistungsberichte sowie Statistik- und Kostendaten zu übermitteln haben. Bei der jeweiligen Datenübermittlung ist nach dem Entwurf eine Einbindung der Landesfonds zulässig.

Weiters ist nun vorgesehen, dass der Landeshauptmann (zusätzlich zur schon jetzt bestehenden Prüfung der Krankenanstaltenstatistik und Krankenanstaltenkostenrechnung) die Diagnosen- und Leistungsberichte auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen, allenfalls richtig zu stellen und die Daten in aufbereiteter Form der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vorzulegen hat. Eine entsprechende Möglichkeit der Einbindung der Landesfonds bei der Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität bzw. Richtigstellung fehlt hingegen.

Derzeit erfolgt für das Land Niederösterreich eine Übermittlung der Diagnosen- und Leistungsberichte im Wege des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und eine Übermittlung der Krankenanstalten-Statistik und der Krankenanstalten-Kostenrechnung im Wege des Landeshauptmannes. Diese Splittung der Berichterstattung erscheint nach dem Entwurf dann nicht mehr möglich.

Entgegen den Ausführungen im Anschreiben entspricht der Entwurf nicht dem Beschluss der Strukturkommission zu TOP 7, wonach dem vorliegenden Vorschlag sowie den im Bericht enthaltenen Vorschlägen zur weiteren Vorgangsweise zugestimmt wurde. Im Bericht wurde nämlich vorgeschlagen (Sitzungsprotokoll Seite 68):

„In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, eine sowohl die KA-Statistik und KA-Kostenrechnung als auch die Diagnosen- und Leistungsberichte umfassende Jahresmeldung zu einem Termin von den Krankenanstalten zu erstellen (Vorschlag: 30. April des

- 3 -

Folgejahres) und an die Landesstellen bzw. im Wege der Länder bzw. Landesfonds an die Bundesstelle für überbetriebliche Auswertungen weiterzuleiten. ... Die Prüfung der Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit sollte – so wie es bisher bereits im Bereich der Diagnosen- und Leistungsberichte erfolgt und auch für den Bereich der KA-Statistik und KA-Kostenrechnung vorgesehen war – auf Ebene der Länder bzw. der Landesfonds erfolgen und – wenn notwendig – entsprechende Sanktionsmaßnahmen eingeleitet werden.“

Die NÖ Landesregierung fordert eine vollständige Umsetzung dieses durch die Strukturkommission beschlossenen Vorschlages. Es sollte daher zumindest die gesetzliche Möglichkeit geschaffen wird, dass der Landeshauptmann bei der Prüfung und Richtigstellung sowohl der Diagnosen- und Leistungsberichte als auch bei der Übermittlung und Prüfung der Krankenanstalten-Statistik und Krankenanstalten-Kostenrechnung die Landesfonds heranziehen kann.

Zu § 3:

Der Terminus „Die Länder (Landesfonds)“ in Abs. 2 erscheint unverständlich, da sich die anschließenden Verweise nunmehr auf den Landeshauptmann beziehen.

Zu den Erläuterungen:Zur Kompetenz:

Es fehlen Ausführungen darüber, auf welche Kompetenztatbestände sich der vorliegende Entwurf stützt.

Zu den Kosten:

In den Erläuterungen ist ausgeführt:

„Auch dadurch, dass die Diagnosen- und Leistungsberichte (Jahresmeldung) der landesfondsfinanzierten Krankenanstalten nicht wie bisher über die Landesfonds, sondern über den Landeshauptmann laufen und dieser für die Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität zuständig ist, kommt es zu keinen zusätzlichen Kosten, weil die Einbindung der Landesfonds in die Datenübermittlung weiterhin möglich ist und die Landesfonds die entspre-

- 4 -

chenden Prüfungen der Diagnosen- und Leistungsberichte im Zuge der Finanzierung der Krankenanstalten ohnehin durchführen.“

Diesen Ausführungen kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden.

Einerseits ist im Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen in der geltenden Fassung eine Prüfung auf Vollständigkeit und Plausibilität der Diagnosen- und Leistungsberichte nicht vorgesehen. Andererseits ist auch im Entwurf nicht vorgesehen, dass die Landesfonds für die Prüfung der Diagnosen- und Leistungsberichte und herangezogen werden dürfen. Dies bedeutet, dass für diese zusätzliche Aufgabe dem Land Niederösterreich Kosten erwachsen.

Die im Entwurf vorgesehenen Datenprüfungen sind nicht näher definiert. In den Erläuterungen wird zwar ausgeführt, dass für die bundesweit definierten Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfroutinen eine standardisierte programmtechnische Unterstützung zur Verfügung gestellt wird. Da die entsprechenden Vorschriften erst ausgearbeitet werden, kann derzeit nicht festgestellt werden, ob ein bzw. welcher zusätzlicher Kostenaufwand durch den Entwurf entstehen wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 5 -

LAD1-VD-1995/005

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner